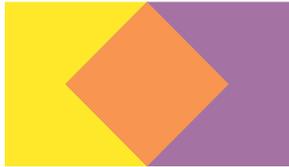




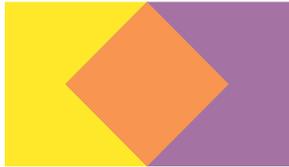
**Anleitung zur  
konfessionell-kooperativen  
Unterrichtsplanung  
im Religionsunterricht**

**Eine Handreichung für evangelische und katholische Religionslehrende  
der Grundschule in NRW**



## **Inhalt**

- 1. Anliegen der Handreichung**
- 2. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht**
- 3. Typisch Grundschule! Ein grundschulspezifischer konfessionell-kooperativer Religionsunterricht**
  - 3.1 Das Grundschulkind
  - 3.2 Die katholische und evangelische Religionslehrkraft
  - 3.3 Die Lehrpläne Evangelische und Katholische Religionslehre für die Grundschule
  - 3.4 Fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept
- 4. Anhang**
  - 4.1 Organisation des Lehrerwechsels – exemplarische Hinweise
  - 4.2 Organisationspläne für den Standardzeitraum 1/2 (beispielhaft) mit Lesehinweis
    - 4.2.1 Beispiel eines Organisationsplanes für die 1. Klassen
    - 4.2.1 Beispiel eines Organisationsplanes für die 2. Klassen (Ausschnitt)
  - 4.3 Orientierungshilfen
  - 4.4 Vereinbarung und rechtliche Grundlagen (Erlass)



### **1. Anliegen der Handreichung**

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht intendiert die enge und konstruktive Zusammenarbeit von Religionslehrer/innen verschiedener Konfessionen an einer Schule. In seiner konkreten Ausgestaltung kann diese Kooperation sehr unterschiedlich sein.

Anliegen dieser Handreichung ist es, auf der Grundlage der Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation, des entsprechenden Erlasses sowie der jeweils gültigen Lehrpläne, einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht für katholische und evangelische Schüler/innen aus der Perspektive der Grundschule zu beleuchten. So werden Chancen und Möglichkeiten einer stärkeren, profilierten Zusammenarbeit aufgezeigt und exemplarisch anhand schul- und unterrichtskonkreter Beispiele erläutert.

### **2. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht**

Im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht lernen katholische und evangelische Kinder gemeinsam mit teilnahmebereiten Kindern ohne Bekenntnis und Kindern anderer Glaubensgemeinschaften, wenn sie und ihre Eltern dies wünschen.

Ein konfessionell-kooperativ gestalteter Religionsunterricht will Kindern ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession in ökumenischer Offenheit vermitteln. Dazu wird Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen in gemischtkonfessionellen Lerngruppen eine authentische Begegnung mit der jeweils anderen Konfession ermöglicht, indem sie zeitweise von einer Lehrerin/einem Lehrer der jeweils anderen Konfession unterrichtet werden. Ausgehend von den jeweiligen regionalen Prägungen und unter Beachtung der in der Vereinbarung genannten Voraussetzungen bildet die Einrichtung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts für Grundschulen in NRW eine Option in der Gestaltung eines zukunftsfähigen Religionsunterrichtes und trägt zudem der veränderten konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung in NRW Rechnung.



### 3. Typisch Grundschule! Ein grundschulspezifischer konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

Denkt eine Grundschule über die Einrichtung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes nach, beachtet sie die der Institution Grundschule und dem Alter der Grundschulkinder geschuldete Bedingungslage:

- a) Kinder im Grundschulalter bringen **spezifische Voraussetzungen** im Sinne entwicklungsspezifischer Merkmale und Herausforderungen mit, die sich deutlich von denen älterer Schülerinnen und Schüler unterscheiden (vgl. Kap. 3.1).
- b) Auch die institutionellen Rahmenbedingungen, die sich aus der typischen Charakteristik der Grundschule ergeben, sind zu bedenken: Als **erste** allgemeinbildende Schule ist sie für alle Kinder gemeinsame Schulstufe. Darin leistet sie eine **Bildungs- und Erziehungsarbeit**, die für das Kind selbst und seine jeweilige weiterführende schulische Laufbahn grundlegend ist. Damit das Kind diese für die Grundschule so typischen Herausforderungen bewältigen kann, ist es angewiesen auf Anregungen, Hilfe, Unterstützung und Begleitung verantwortlicher Erwachsener. Eine **verlässliche, verbindliche, zugewandte Beziehungsgestaltung** zwischen Lehrkraft, Kind und Lerngruppe ist somit evident und maßgeblich. Sie drückt sich organisatorisch, inhaltlich und pädagogisch im vorherrschenden Klassenlehrerprinzip, im fächerverbindenden Lernen und in einer altersangemessenen Schulkultur aus (vgl. Kap. 3.1).

In diesem Bedingungsgefüge nimmt der Religionsunterricht seinen festen Platz ein, indem er Kindern Möglichkeiten eröffnet, über sich selbst, den anderen, die Welt und Gott nachzudenken, Orientierung und Halt zu finden, die „christliche Wahrnehmung vom Menschen zu entdecken, zu entfalten und zu gestalten“<sup>1</sup> und mit Formen gelebten Glaubens in der jeweiligen konfessionellen Ausrichtung vertraut zu werden<sup>2</sup>.

Grundschule ist Schule vor Ort. Als Stadtteil- oder Dorfschule ist sie eingebunden in Projekte, Aktivitäten, Feste und Feiern verschiedener außerschulischer Partner. Damit eröffnet sie dem Kind Möglichkeiten, über den Unterricht hinaus im jeweiligen Umfeld schöpferisch und gestalterisch tätig zu werden, Gelerntes anzuwenden und zu präsentieren, Gemeinschaftserfahrungen und Lebenssinn zu erfahren.

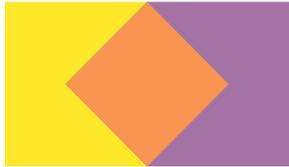
So stehen viele Grundschule in einer traditionell starken und auch kulturprägenden Weise in Verbindung zu den örtlichen Kirchengemeinden<sup>3</sup>: Ökumenische und konfessionspezifische gottesdienstliche Feiern, Laternenumzüge rund um das Martinsfest, regional bedeutsame kirchliche Feste, die Erstkommunionfeier der katholischen Kinder sind nur einige Beispiele dafür. Große schulkulturelle Bedeutung haben auch die Feste innerhalb des kirchlichen Jahreskreises wie bspw. Weihnachten und Ostern. Auch verweisen die beiden Lehrpläne auf die Ermöglichung von Kontakt- (evangelisch) bzw. Seelsorgestunden (katholisch). All diese hier nur exemplarisch aufgezählten schulkulturellen Elemente haben in der Grundschule eine weit größere Bedeutung, als dies in den weiterführenden Schulen der Fall ist.

---

<sup>1</sup> Richtlinien und Lehrpläne (2012) S.151.

<sup>2</sup> Vgl. Richtlinien und Lehrpläne (2012) S.157 sowie Richtlinien und Lehrpläne (2012) S.151.

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinien und Lehrpläne (2012) Kapitel 11.2. Bedeutung des Schullebens für das Lernen. S.19.



Eben weil diese schulkulturellen Merkmale und Ereignisse für Grundschulkindern eine herausragende Rolle spielen, sind sie seitens der Einzelschule bei der Planung der konfessionellen Kooperation zu berücksichtigen.

Im Bemühen um einen zukunftsfähigen konfessionellen Religionsunterricht in kooperativer Perspektive sind daher nachfolgend ausgeführte schulpädagogische Perspektiven zu bedenken.

### 3.1 Das Grundschulkind

Der Name „Grundschule“ zeigt das wesentliche Programm dieser Schulform bereits an. Die Grundschule ist mit der Kernaufgabe der „Grundlegung“ beauftragt. Dem ist auch der Religionsunterricht verpflichtet. Er versteht sich als Unterricht für, von und mit (in der Regel) sechs- bis zehnjährige(n) Kinder(n). Er hat Anteil am eigenständigen und damit spezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule, der sich an drei wesentlichen Schlüsselfunktionen orientiert:

- ◆ Einführung in die so genannten Kulturtechniken
- ◆ Kulturaneignung und Anbahnung von Einstellungen und Haltungen
- ◆ grundlegender Beitrag zur kognitiven, affektiven und psychomotorischen Entwicklung im Grundschulalter

Der Religionsunterricht in der Grundschule wirft gegenüber den Schulformen der Sekundarstufen einen ihm eigenen Blick auf das Kind. Worin zeigt sich dies?

- ◆ Grundschulischer Religionsunterricht sieht sich den spezifischen **physischen und psychischen Bedingungen, Entwicklungsaufgaben und kindlichen Bedürfnissen dieser Altersstufe** verpflichtet. Singen, Spielen, Bewegung, Notwendigkeit von Pausen und die unterschiedlichen Zugangs- und Aneignungswege sind zu berücksichtigen.
- ◆ Es lassen sich deutliche Unterschiede bezüglich der **Deutungs- und Urteilskompetenz** jüngerer Kinder ausmachen.

---

<sup>4</sup> In der wissenschaftlichen Literatur lassen sich für diese Altersstufe Grundbedürfnisse von Kindern finden: Grundbedürfnis nach: a) Geborgenheit und beständigen, liebevollen Beziehungen; b) (physischer und psychischer) Unversehrtheit und Sicherheit; c) individuell ausgerichteten und entwicklungsgerechten Erfahrungen d) Grenzen und Strukturen; e) stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität und Identität; f) einer gesicherten Zukunft [vgl. dazu bspw.: Fuhrer, (2005); Brazelton, Greenspan (2002)].



- ◆ Kinder im Grundschulalter denken vornehmlich konkret-operational (Operation im Sinne eines Denkvorgangs). Sie lösen sich erst nach und nach von ihrem „egozentrischen Weltbild“ und sind erst spät in der Lage, einen **Perspektivwechsel** vorzunehmen, Situationen multiperspektivisch oder metaperspektivisch zu betrachten.<sup>5</sup> Zielsetzung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in der Grundschule ist daher, insbesondere im Anfangsunterricht, nicht die Erschließung eines Inhalts oder eines Lerngegenstandes aus unterschiedlichen Perspektiven.
- ◆ Ferner orientieren sich Grundschulkinder in ihrer **Urteilsbildung und Urteilsbegründung** an dem, was ihnen Belohnung oder Nutzen verspricht („Ich sollte sagen, wofür ich dann belohnt werde.“) oder an Personen (hier: der Lehrerin oder dem Lehrer), die ihnen wichtig und bedeutend sind („Ich sollte tun, was andere, an denen mir liegt, von mir erwarten.“ „Ich sollte sagen, was „man“ von mir erwartet.“). Entscheidungsfähigkeit im Sinne konfessorischer oder konfessioneller Kompetenz ist Zielspektrum jenseits des Grundschulalters.

#### Welche Konsequenzen hat dieser vom Kind her gedachte Ansatz für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht?

Innerhalb der kompetenzbasierten Themenwahl herrschen in der Grundschule – vor allem der Schuleingangsphase – Themen vor, deren konfessionelle Perspektive nicht so bedeutsam ist. Insbesondere in Klasse 3 und 4 tauchen Themen auf, deren konfessionelle Perspektive notwendigerweise zu berücksichtigen ist (vgl. Kap. 3.4).

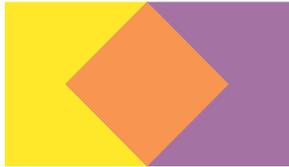
Die Ausbildung einer umfassenden **christlich-religiösen Sprach- und Ausdrucksfähigkeit** ist ein zentrales und verbindendes Ziel, z.B. im Erzählen und Zuhören, im Stille erleben und spüren, Wahrnehmen und Betrachten, das gemeinsame Gebet, christlich konnotierte Rituale, gemeinsame Feier von Gottesdiensten (im Jahreskreis), das Entdecken des kirchlichen Raums usw.

Es ist eine **hohe Kontinuität in der Beziehung** zwischen der Lehrerin oder dem Lehrer und Kind/Lerngruppe zu gewährleisten. Daher ist die Bildung von Lehrertandems pädagogisch empfehlenswert (vgl. Kap. 3.2). Eine differenzsensible Unterrichtsgestaltung ist selbstverständlich. Die Ausbildung einer christlich-religiösen Kompetenz als **Ermöglichung christlichen Glaubens** ist zentrale Aufgabe des Unterrichts: Von Gott gesehen und angenommen zu sein, sich an ihn im Gebet wenden zu können, im christlichen Glauben eine Lebenshilfe zu entdecken, sind Kernthemen des grundschulischen Religionsunterrichts.

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist **handlungs- und erfahrungsorientiert** auszugestalten. Formen gelebten Glaubens kennenzulernen, heißt in der Grundschule demnach, sie zu praktizieren und in Sprache zu bringen. Der Spagat zwischen konfessioneller Beheimatung in der eigenen Konfession und Verständigung und Dialog mit der jeweils anderen Konfession bedarf der gründlichen und sensiblen Reflexion.

---

<sup>5</sup> Dies zeigen auch neuere Forschungen. So entfaltet R. L. Selman ein Fünf-Phasen Modell, wonach Kinder durchaus zwischen dem 4. und 9. Lebensjahr entdecken, dass es auch andere Perspektiven als die eigene geben kann. Wobei die Kinder allerdings noch glauben, „dass diese andere Sicht der Dinge dadurch zustande kommt, dass die anderen nicht über dieselben Informationen zur Sachlage verfügen wie sie selbst“. Erst in der zweiten Phase entdecken sie, dass sie diese andere Perspektive auch übernehmen und über sie nachdenken können, (7-12 Jahre). In der dritten Phase sind sie in der Regel in der Lage, „systematisch die eigene und die Perspektive andere(r) miteinander zu vergleichen oder von einem dritten Standpunkt aus zu beurteilen“.



### 3.2 Die katholische und evangelische Religionslehrkraft

Konfessionelle Identität und ökumenische Gesinnung müssen kein Widerspruch sein. Lehrerinnen und Lehrer sind getaufte Christen und sie sind Mitglied ihrer Kirche. Sie bringen damit ihre eigene kirchlich-spezifische Sozialisation, konfessionelle Sichtweise, ihre Überzeugungen, ihre Prägungen und auch ihre Verpflichtung gegenüber der sie sendenden Kirche (Missio canonica - Vocatio) mit. Die Religionslehrkraft bleibt – auch im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht – dem in Übereinstimmung mit der jeweiligen Kirche erlassenen Lehrplan für den katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht verpflichtet.

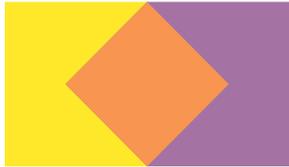
Im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden die Schülerinnen und Schüler phasenweise von einer katholischen und einer evangelischen Lehrkraft unterrichtet. Daher ist es zwingend notwendig, dass an einer Grundschule, die den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht durchführen will, mindestens eine katholische und mindestens eine evangelische Lehrkraft den Religionsunterricht versieht. So ist gewährleistet, dass jedes Kind innerhalb seiner Grundschulzeit sowohl am Religionsunterricht der katholischen Lehrkraft wie auch am Religionsunterricht der evangelischen Lehrkraft teilnimmt. (Siehe Anhang 4.1: Organisation des Lehrerwechsels – exemplarische Hinweise)

#### Welche Voraussetzungen müssen die Religionslehrkräfte mitbringen?

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht setzt auf eine konfessionelle Identität der Religionslehrkraft, die ihren Dienst am Kind in ökumenischer Offenheit und konfessioneller Sensibilität versieht. Sie ist daher aufgefordert, sich eigener konfessioneller Prägungen und Traditionen, religionsdidaktischer und methodischer Zugangsweisen und Grundlegungen bewusst zu sein, sie zu reflektieren und in einen konstruktiven Dialog mit den Lehrkräften der jeweils anderen Konfession einzubringen. Aus dieser Grundhaltung heraus plant, gestaltet und reflektiert sie ihren Unterricht.

In der konkreten Planung unterscheidet ein konfessionell-kooperativ ausgerichteter Unterricht in der Themenwahl zwischen Lernaufgaben, die in ihrer konfessionellen Ausprägung wenig bedeutsam sind und denen, deren Zugang konfessionell interessant und konfessionell bedeutsam ist. Organisatorisch sind bspw. folgende Fragen zu klären:

- ◆ Wie werden die einzelnen, an den Kompetenzen orientierten Themen auf das Schuljahr verteilt?
- ◆ In welchem Rhythmus wird der verbindliche Lehrerwechsel realisiert?
- ◆ Welche Lehrerinnen treten in die konkrete Kooperation ein? Um eine größtmögliche Kontinuität in der Beziehungsgestaltung zu gewährleisten, ist dies frühzeitig zu klären. An dieser Stelle ist Bildung von Lehrertandems zu empfehlen. Ein solches Tandem besteht aus einer katholischen und einer evangelischen Lehrkraft. Es verantwortet idealiter den Religionsunterricht für eine Lerngruppe über deren gesamte Grundschulzeit hinweg.



- ◆ Wie werden der regelmäßige Austausch und die gemeinsame Planung sichergestellt? Die Themenformulierungen selbst haben mit Blick auf den angestrebten Kompetenzzuwachs in der Regel wenig Aussagekraft, sodass abzusprechen ist, welche Kompetenzerwartungen und Ziele durch die konkrete Themengestaltung avisiert werden.
- ◆ Auf welche Weise will die Schule die Übersicht über den zu realisierenden Lehrerwechsel dokumentieren?

### 3.3 Die Lehrpläne Evangelische und Katholische Religionslehre für die Grundschule

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht in der Grundschule ist schulischer Religionsunterricht. Er weiß sich im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags den jeweils gültigen Lehrplänen verpflichtet. Der Rekurs auf die biblische Botschaft des Alten und Neuen Testaments, der im grundschulischen Religionsunterricht traditionell eine große Rolle spielt, bildet die gemeinsame Grundlage katholischer und evangelischer Lehrkräfte.

Die jeweiligen Lehrpläne sind auch Ausdruck konfessioneller Prägungen, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben. „Glaube, Frömmigkeit, Moral, Gemeindeleben, Kirchenstruktur, Theologie oder auch die Religionspädagogik sind konfessionell geprägt.“<sup>6</sup> Sichtet, befragt und beurteilt man die vorliegenden Lehrpläne, so zeigen sich durchaus Unterschiede und dies nicht nur im Hinblick auf Kompetenzerwartungen und Themenbereiche in der jeweiligen Verteilung. So betrachtet sind Lehrpläne auch Spiegelbild der jeweiligen (konfessionell geprägten) religionspädagogischen Tradition und bilden daraus hervorgehend unterschiedliche Bildungstraditionen ab:

*„Im bekenntnisbezogenen Religionsunterricht spiegelt sich wider, dass das Christentum in Konfessionen ausgeprägt ist und selbst individuelle Bezüge auf das Christentum – bewusst oder unbewusst – konfessionelle Akzentsetzungen aufgreifen. Dabei gilt es, die Vielfalt des Christlichen als Reichtum wach zu halten, ohne in traditionelle Muster der Konfessionalisierung zu verfallen.“<sup>7</sup>*

Die beiden Lehrpläne sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Genese also verschieden angelegt. Sie können nicht - wie in einer Synopse - übereinandergelegt werden.

---

<sup>6</sup> Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts (2016) S.13.

<sup>7</sup> Positionspapier: Damit der Religionsunterricht in Deutschland zukunftsfähig bleibt Konfessionell, kooperativ, kontextuell –Weichenstellungen für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht (<http://akrk.eu/positionspapier-damit-der-religionsunterricht-in-deutschland-zukunftsaehig-bleibt/#more-979>, ein-gesehen am 23.01.17)



Für die Erarbeitung eines Organisationsplanes innerhalb der gemeinsamen Fachkonferenz ist es daher wichtig, den jeweils eigenen konfessionellen Zuschnitt und den der anderen Seite zu kennen und wertzuschätzen. In der Kooperation der evangelischen und katholischen Kolleginnen und Kollegen gilt es also, die eigene Perspektive als eine jeweils „begrenzte zu erkennen, aus der Perspektive anderer sehen zu lernen und neue Perspektiven dazuzugewinnen.“<sup>8</sup> Die gegenseitige Kenntnis und der Austausch über die Inhalte, Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts sowie die intendierten und anzubahrenden Kompetenzen ermutigen zur Kooperation, bilden ein breites Feld gegenseitiger Anregungen und motivieren zur Entwicklung gemeinsamer Ideen.

### **3.4 Fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept**

Jede antragstellende Schule ist aufgefordert, auf der Basis der beiden Lehrpläne ein fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept (grundlegend abgebildet im entsprechenden Organisationsplan) zu erstellen, durch welches die unterrichtliche Berücksichtigung der konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Inhaltsfelder und Kompetenzerwartungen abgebildet wird (vgl. Anhang 4.4: Vereinbarungen und rechtliche Grundlagen (Erlass), dort Artikel 6.4.2).

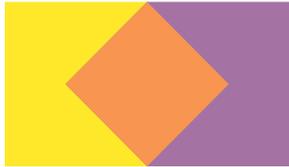
Hierbei lassen sich drei Perspektiven beschreiben:

1. Lernaufgaben, für die die konfessionelle Perspektive innerhalb des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts nicht bedeutsam ist
2. Lernaufgaben, für die die konfessionelle Perspektive innerhalb des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts interessant ist
3. Lernaufgaben, für die die konfessionelle Perspektive innerhalb des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts notwendig ist

Darüber hinaus gibt das Konzept Auskunft über den verbindlich geforderten Fachlehrerwechsel (vgl. Anhang 4.4: Vereinbarungen und rechtliche Grundlagen (Erlass), dort Artikel 6.4.3). So ist es geboten, einen jeweils an den Standardzeiträumen (1/2 und 3/4) orientierten Organisationsplan zu erstellen (vgl. Anhang 4.4: Vereinbarungen und rechtliche Grundlagen (Erlass), dort Artikel 6.4.1; vgl. Anhang 4.2).

---

<sup>8</sup> Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts (2016) S.12.



◆ **Zu 1.** Lernaufgaben, für die die konfessionelle Perspektive **nicht bedeutsam** ist:

Stichworte: Josefsgeschichte, Kindersegnung, Advent und Weihnachten, Vaterunser, Heilungsgeschichten etc.

Hier kann eine Zusammenarbeit zwischen den parallel arbeitenden katholischen und evangelischen Lehrkräften erfolgen, muss aber nicht. Die kompetenzbasiert festgelegten Themen können schulspezifisch gesetzt werden.

◆ **Zu 2.** Lernaufgaben, für die die konfessionelle Perspektive **interessant** ist:

Stichworte: Kirchenraumerkundung, Kirchenfestkreis, Gemeindeleben etc.

Eine Zusammenarbeit zwischen den parallel arbeitenden katholischen und evangelischen Lehrkräften sollte erfolgen, ist aber nicht zwingend.

**Zu 3.** Lernaufgaben, für die die konfessionelle Perspektive **notwendig** ist:

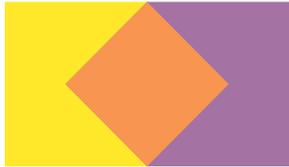
◆ evangelisch

◆ katholisch

Auf evangelischer Seite ist hier das Inhaltsfeld Martin Luther zu nennen, welches in Klasse 3/4 für alle Kinder verbindlich eingeplant werden sollte. Auf katholischer Seite gilt diese Kategorie in Klasse 1/2 für die Inhaltsfelder Kreuzzeichen, Heilige und in Klasse 3/4 für die Inhaltsfelder Sakrament der Eucharistie, Sakrament der Versöhnung, Maria, Heilige.

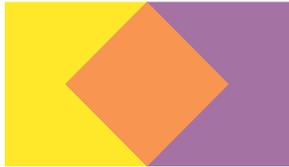
Religionslehrerinnen und Religionslehrer bringen sich mit ihrer eigenen Konfessionalität in den Religionsunterricht ein (vgl. Kap. 3.2). Daher können konfessionsspezifische Themen jeweils nur von Lehrkräften der entsprechenden Konfession unterrichtet werden. In diesem Zusammenhang weist die jeweilige Zweijahresplanung den verbindlich festgelegten Fachlehrerwechsel aus (vgl. Anhang 4.4: Vereinbarungen und rechtliche Grundlagen (Erlass), dort Artikel 6.4.3). Für die Schülerinnen und Schüler können allerdings Zusammenhänge dargestellt werden (z. B. zwischen Martin Luther und Heilige als Vorbilder). Daher ist eine gegenseitige Kenntnis der Unterrichtsinhalte fruchtbar.

Die spezifisch katholischen Lernaufgaben können in der Zweijahresplanung individuell gesetzt werden, sollten aber mindestens einmal pro Schuljahr Berücksichtigung finden.



Die gemeinsame Fachkonferenz legt auf der Basis der schulinternen Arbeitspläne (ev. / kath. Religionslehre) die Verteilung der Lernaufgaben für einen Standardzeitraum im **Organisationsplan** fest (fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept). Konkret bedeutet das, für einen von beiden Konfessionen verantworteten Unterricht müssen Absprachen in der Fachkonferenz über die grobe Verteilung der Lernaufgaben getroffen werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hierbei Themen, die in den beiden Lehrplänen vorkommen, jedoch für verschiedene Altersstufen vorgesehen bzw. mit verschiedenen intentionalen Schwerpunkten belegt sind (wie etwa Abraham, Noah, Schöpfung, verschiedene Jesusgeschichten).

Die **Orientierungshilfen** zu den inhaltsbezogenen Kompetenzerwartungen (vgl. Anhang 4.3) stellen die Kompetenzanforderungen aus beiden Lehrplänen gegenüber. Ausgangspunkt bei der Verteilung der Inhalte bleibt die Kompetenzerwartung.



## 4. Anhang

Die im Anhang bereitgestellten Materialien dienen der Unterstützung bei der schulspezifischen Organisation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts sowie der Erstellung eines entsprechenden fachdidaktischen und fachmethodischen Konzeptes.

1. Beispiele standortbezogener **Organisation des Lehrerwechsels** (Anhang 4.1)
2. **Organisationspläne** für Standardzeiträume zur möglichen Verteilung der kompetenzbezogenen Inhaltsfelder (Anhang 4.2)
3. **Orientierungshilfen** zu den inhaltsbezogenen Kompetenzerwartungen (Anhang 4.3)
4. **Vereinbarung und rechtliche Grundlagen (Erlass)**

Die unter 4.3 zur Verfügung gestellten Materialien haben beispielhaften Charakter, d. h. sind individuell anwendbar und stehen daher als digitale Vorlage zur Verfügung. Ebenso erhältlich sind Vorlagen für die Erstellung eines schulinternen Organisationsplanes (siehe unter: <https://www2.ifl-fortbildung.de/koko/>).

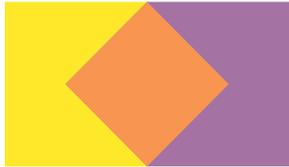
### 4.1 Organisation des Lehrerwechsels – exemplarische Hinweise

Für eine 2-zügige Grundschule mit mehrheitlich kath. Schülerschaft ( $\geq 50\%$ ) mit einer evangelischen Lehrkraft und zwei katholischen Lehrkräften, die den Religionsunterricht im Stundenband parallel erteilen will, könnte sich folgende Verteilung ergeben:

Klasse 1a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Klasse 1b <b>Kath. Lehrkraft</b>
Klasse 2a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Klasse 2b <b>Kath. Lehrkraft</b>
Klasse 3a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Klasse 3b <b>Ev. Lehrkraft</b>
Klasse 4a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 4b <b>Kath. Lehrkraft</b>

Für eine 2-zügige Grundschule mit mehrheitlich ev. Schülerschaft ( $\geq 50\%$ ) mit zwei evangelischen Lehrkräften und einer katholischen Lehrkraft, die den Religionsunterricht im Stundenband parallel erteilen will, könnte sich folgende Verteilung ergeben:

Klasse 1a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 1b <b>Ev. Lehrkraft</b>
Klasse 2a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 2b <b>Ev. Lehrkraft</b>
Klasse 3a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Klasse 3b <b>Ev. Lehrkraft</b>
Klasse 4a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 4b <b>Kath. Lehrkraft</b>



Für eine 2-zügige Grundschule mit einer je zur Hälfte kath. wie ev. Schülerschaft ( $\leq 50\%$ ) und mit einer evangelischen Lehrkraft und einer katholischen Lehrkraft, die den Religionsunterricht im Stundenband parallel erteilen will, könnte sich folgende Verteilung ergeben:

Klasse 1a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 1b <b>Kath. Lehrkraft</b>
Klasse 2a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Klasse 2b <b>Ev. Lehrkraft</b>
Klasse 3a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 3b <b>Kath. Lehrkraft</b>
Klasse 4a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Klasse 4b <b>Ev. Lehrkraft</b>

Das gleiche gilt für eine 2-zügige Grundschule mit einer minderheitlichen christlichen Schülerschaft ( $\leq 25\%$  je Konfession) mit einer evangelischen Lehrkraft und einer katholischen Lehrkraft.

**Kleinstsysteme:**

Für eine 1-zügige Grundschule mit einer mehrheitlich ev. Schülerschaft ( $\geq 50\%$ ) mit einer evangelischen Lehrkraft und einer katholischen Lehrkraft, die den Religionsunterricht im Stundenband parallel erteilen will, könnte sich folgende Verteilung ergeben:

<b>Beispiel 1</b>	<b>Beispiel 2</b>
Klasse 1a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 1b <b>Kath. Lehrkraft</b>
Klasse 2a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 2b <b>Ev. Lehrkraft</b>
Klasse 3a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Klasse 3b <b>Kath. Lehrkraft</b>
Klasse 4a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Klasse 4b <b>Ev. Lehrkraft</b>

Für eine mehrheitlich evangelische Schülerschaft und einen höheren Anteil evangelischer Lehrkräfte kann die Verteilung entsprechend gespiegelt werden.



**Großsysteme:**

Für eine 4-zügige Grundschule mit einer mehrheitlich kath. Schülerschaft ( $\geq 50\%$ ) mit einer evangelischen Lehrkraft und vier katholischen Lehrkräften, die den Religionsunterricht im Stundenband parallel erteilen will, könnte sich folgende Verteilung ergeben:

Kl. 1a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 1b <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 1c <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 1d <b>Ev. Lehrkraft</b>
Kl. 2a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 2b <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 2c <b>Ev. Lehrkraft</b>	Kl. 2d <b>Kath. Lehrkraft</b>
Kl. 3a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 3b <b>Ev. Lehrkraft</b>	Kl. 3c <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 3d <b>Kath. Lehrkraft</b>
Kl. 4a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Kl. 4b <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 4c <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 4d <b>Kath. Lehrkraft</b>

Ist der Religionsunterricht nicht in ein Stundenband eingebunden, gibt es eine höhere Flexibilität. So könnte sich eine Verteilung gestalten:

Kl. 1a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 1b <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 1c <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 1d <b>Ev. Lehrkraft</b>
Kl. 2a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 2b <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 2c <b>Ev. Lehrkraft</b>	Kl. 2d <b>Kath. Lehrkraft</b>
Kl. 3a <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 3b <b>Ev. Lehrkraft</b>	Kl. 3c <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 3d <b>Kath. Lehrkraft</b>
Kl. 4a <b>Ev. Lehrkraft</b>	Kl. 4b <b>Kath. Lehrkraft</b>	Kl. 4c <b>Ev. Lehrkraft</b>	Kl. 4d <b>Ev. Lehrkraft</b>

Für eine mehrheitlich evangelische Schülerschaft und einen höheren Anteil evangelischer Lehrkräfte kann die Verteilung entsprechend gespiegelt werden.

**4.2 Organisationspläne für den Standardzeitraum 1/2 (beispielhaft)**

Mittels dieser auf einzelne Jahrgänge bezogenen Pläne gibt die Schule Auskunft über die geplante Verteilung der kompetenzbezogenen Inhalte unter Berücksichtigung der konkreten Lerngruppen, der ihnen zugeordneten Lehrkräfte sowie der zeitlichen Dimension (linke Spalte). Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei der konfessionssensiblen Kennzeichnung bzw. Berücksichtigung einzelner Inhaltsfelder / Kompetenzen ausgedrückt durch die entsprechende Symbolik (vgl. Kap. 3.4) und dem damit verbundenen notwendigen Lehrerwechsel.



**4.2.1 Beispiel eines Organisationplans für die 1. Klassen**

<b>Klasse 1a / 1b</b>			<b>Klasse 1c / 1d</b>
Katholische Lehrkraft			Evangelische Lehrkraft
Ich – Du – Wir	◆	◆	Ich – Du – Wir
Kindersegnung (Symbol Hand)	◆	◆	Kindersegnung (Symbol Hand)

**HERBSTFERIEN**

Zachäus	◆	◆	Zachäus
Gott ist wie...	◆	◆	Gott ist wie...
Heilige am Beispiel Sankt Martin	◀▶		
Heilige am Beispiel des Bischof Nikolaus	◀▶	◆	Advent und Weihnachten (Symbol Licht)
Advent und Weihnachten (Symbol Licht)	◆		
Sternsinger	◀▶		

**WEIHNACHTSFERIEN**

Abraham			Abraham
Kirchenraumerkundung	◀▶	◀▶	Kirchenraumerkundung
Kreuzzeichen (Aschermittwoch)	◀▶		
Ausgewählte Szenen der Passionserzählung	◆	◆	Ausgewählte Szenen der Passionserzählung
Emmaus	◆	◆	Emmaus

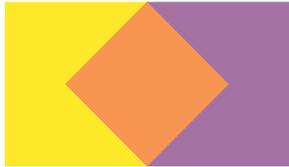
**OSTERFERIEN**

Gleichnis vom Barmherzigen Samariter	◆	◆	Gleichnis vom Barmherzigen Samariter
Schöpfung – Vom Wahrnehmen zum Staunen	◆	◆	Schöpfung – Vom Wahrnehmen zum Staunen
Schuljahresabschluss	◆	◆	Schuljahresabschluss



4.2.2 Beispiel eines Organisationsplans für die 2. Klassen (Ausschnitt)

<b>Klasse 2a / 2b</b>			<b>Klasse 2c / 2d</b>
Katholische Lehrkraft			Evangelische Lehrkraft
Ich – Du – Wir	◆	◆	Ich – Du – Wir
Erntedank (Symbol Brot)	◆	◆	Erntedank (Symbol Brot)
Gemeindebrauchtum – Gottesdienst	◆	◆	Gemeindebrauchtum – Gottesdienst



### 4.3 Orientierungshilfen

Entsprechend der Organisationspläne für die Standardzeiträume erstellt jede Schule ihre entsprechenden Orientierungshilfen. Dazu dient eine komplett aus den beiden Lehrplänen zitierte Zusammenstellung aller Kompetenzerwartungen als Matrix und Ausfüllhilfe (siehe unter: <https://www2.ifl-fortbildung.de/koko/>).

Wie lässt sich eine schuleigene Orientierungshilfe für einen Unterrichtsgegenstand herstellen?

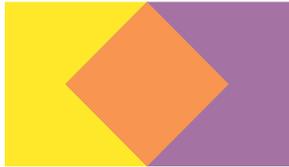
Zunächst wird hierzu der grau unterlegte Kopf auf das geplante Inhaltsfeld bezogen ausgefüllt:

Linkerhand das jeweilige Inhaltsfeld und die beispielhaft damit verbundene Intention, die konfessionelle Bedeutsamkeit dieses Unterrichtsgegenstandes, die konfessionsbezogene Zuordnung der Lehrkraft (KL bzw. EL) sowie der Schulstufenbezug (1/2 oder 3/4).

Die rechte Seite der Kopfzeile bietet Platz für Lernvoraussetzungen, die notwendigerweise zu berücksichtigen sind, um die in der Unterrichtsreihe geplanten Inhalte mit der dazu beabsichtigten Intention kompetenzorientiert zu realisieren – hier gilt es auch den Zeitpunkt und die Umsetzung analog zum Organisationsplan s. o. zu berücksichtigen.

Zusammenstellung der Kompetenzerwartungen beider Lehrpläne für den konfessionell-koperativen Religionsunterricht in der Grundschule

Evangelischer Lehrplan		Katholischer Lehrplan		Lernvoraussetzungen:
		1/2	3/4	
	<b>konfessionelle Perspektive nicht bedeutsam</b>			
	<b>konfessionelle Perspektive interessant</b>			
	<b>konfessionelle Perspektive notwendig</b>	KL	X	
	<b>konfessionelle Perspektive notwendig</b>	EL	X	
<b>Inhalt: XXX</b> <b>Intention: XXX</b>				

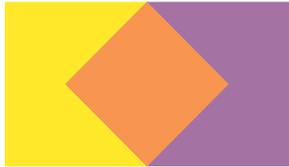


Danach werden durch bloßes Löschen der nicht zutreffenden Textbausteine die entsprechenden inhaltsbezogenen Kompetenzerwartungen ergänzt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, in den Orientierungshilfen Hinweise auf mögliche unterrichtliche Anschlüsse und Vernetzungen aufzuführen (s. „Optional vernetzbare Kompetenzerwartungen“).

Die folgenden Orientierungshilfen sind online über folgenden Link abrufbar (<https://www2.ifl-fortbildung.de/koko/>):

**Zusammenstellung aller Kompetenzen beider Lehrpläne (Vorlage für Eigenproduktionen)**

-  **Orientierungshilfe zu den inhaltsbezogenen Kompetenzerwartungen – Zachäus und Mose am Dornbusch**
-  **Orientierungshilfe zu den inhaltsbezogenen Kompetenzerwartungen – Unsere Kirchen**
-  **Orientierungshilfe zu den inhaltsbezogenen Kompetenzerwartungen – Maria als Heilige**
-  **Orientierungshilfe zu den inhaltsbezogenen Kompetenzerwartungen – Martin Luther**



#### **4.4 Vereinbarung und rechtliche Grundlagen (Erlass)**

##### **Vereinbarung**

**Erlass gem. BASS 12 – 05 Nr. 1 Religionsunterricht an Schulen RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20. 6. 2003 (ABI. NRW. S. 232)**

Religionsunterricht an Schulen; Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

RdErl. v. 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1)

Der Runderlass „Religionsunterricht an Schulen“ wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt; die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden zu den Nummern 7 bis 10.

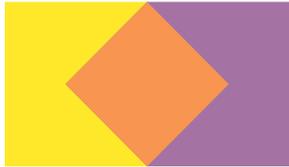
##### 6 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

6.1 Konfessionelle Kooperation als Organisationsform des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichts kann in Schulen aller Schulformen den Religionsunterricht stärken und zu seiner Qualität beitragen. Hierbei werden in einer Schule anstelle des Religionsunterrichts nach Nummer 5 gemischt-konfessionelle Lerngruppen für sowohl den evangelischen als auch den katholischen Religionsunterricht gebildet. Darin wird der Unterricht im Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern für den evangelischen und für den katholischen Religionsunterricht mit kirchlicher Bevollmächtigung (§ 31 Absatz 3 SchuIG) erteilt. Evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre bleiben eigenständige Fächer.

6.2 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht ist möglich, wenn an einer Schule Religionsunterricht beider Bekenntnisse eingerichtet ist. Allein die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht (Nummer 5.2) begründet keine konfessionelle Kooperation.

6.3 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen Evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen katholischen (Erz-)Bistum voraus. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde informiert die Schulen auf Anfrage über eine solche zwischenkirchliche Vereinbarung. Die Vereinbarungen sind auf den Homepages der katholischen (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen zugänglich. Darüber hinaus sind für die einzelne Schule ein Antrag und die Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

6.4 Den Antrag einer Schule auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter.



6.4.1 Ein Antrag erstreckt sich in der Grundschule auf die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge, in der Sekundarstufe I auf die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klassen danach bis zum Ende der Sekundarstufe I oder mehrere dieser Doppeljahrgänge, in Berufskollegs auf Bildungsgänge.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den schriftlichen Antrag mit dem Konzept nach Nummer 6.4.2 und der Stellungnahme der Schulkonferenz nach Nummer 6.4.4 nach folgendem innerschulischem Verfahren der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor:

6.4.2 Die Fachkonferenzen für den evangelischen Religionsunterricht und für den katholischen Religionsunterricht, in Berufskollegs die Bildungsgangkonferenzen, erarbeiten und beschließen auf der Grundlage der Lehrpläne, in Berufskollegs der Bildungspläne, ein fachdidaktisches und fachmethodisches Konzept. Das Konzept bildet die für den Unterricht vorgesehenen konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Themen ab.

6.4.3 Das fachdidaktische und fachmethodische Konzept sieht einen verbindlichen Fachlehrerwechsel innerhalb der in Nummer 6.4.1 genannten Jahrgänge vor, damit die Schülerinnen und Schüler beide Konfessionen kennenlernen und reflektieren können.

6.4.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über den beabsichtigten Antrag und gibt ihr die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

6.5 Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständigen kirchlichen Oberbehörden über den Antrag und ihre beabsichtigte Entscheidung. Sind die Voraussetzungen für die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht erfüllt und haben die kirchlichen Oberbehörden ihr Einverständnis erklärt, genehmigt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag der Schule für zunächst drei Jahre.

6.6 Gemeinsame kirchliche Fortbildungsveranstaltungen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht für die Lehrerinnen und Lehrer dienen der Qualität dieses Unterrichts. Die Teilnahme daran ist eine wesentliche Voraussetzung für das Einverständnis der kirchlichen Oberbehörden nach Nummer 6.5.

6.7 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Unterricht erteilt hat, bewertet die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. In den Zeugnissen werden diese Leistungen ebenso wie im Religionsunterricht nach Nummer 5 unter der Fächerbezeichnung „Religionslehre“ ausgewiesen.

Dieser Runderlass wird im ABI. NRW. veröffentlicht.



**Impressum: Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Primarstufe**

- ◆ Sabine Konevic
- ◆ Dr. Jürgen Röhrig
- ◆ Uli Walter
- ◆ Dr. Petra Lillmeier
- ◆ Andreas Kürten
- ◆ Barbara Bader
- ◆ Harald Gesing
- ◆ Katrin Holthaus/Lioba Kolbe

Leitung:  
Rainer Timmer